

Förderziele

Zur Ermöglichung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umweltschonenden, tierartgerechten und multifunktionalen Landwirtschaft übernimmt das Land Mecklenburg-Vorpommern Ausfallbürgschaften zur Absicherung von Finanzierungen.

Wer wird gefördert?

Das Land fördert landwirtschaftliche Unternehmen mit einer Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern, die Kleinstunternehmen oder KMU sind sowie ferner:

- deren Geschäftstätigkeit zu mehr als 25 Prozent der Umsatzerlöse darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung – auch Imkerei und Wanderschäferei – pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen **und**
- deren Wirtschaftswert folgende Mindestgrößen erreicht oder überschreitet:
 - Landwirtschaft einschließlich Grünland 8 ha
 - Imkereien 100 Bienenvölker
 - Binnenfischereien 120 Arbeitstage pro Jahr
 - Wanderschäfereien 240 Großtiere

oder

- die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen

Es werden Unternehmen gefördert, deren Viehbesatz zwei Großvieheinheiten je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht übersteigt.

Was wird gefördert?

Es werden folgende **Maßnahmen** begleitet:

- Investitionsvorhaben, ausgenommen Bodenkäufe
- Betriebsmittelfinanzierungen

Sämtliche Finanzierungsformen (Bar-/Avalkredite, Leasing) sind möglich. Weitere Informationen zu Art und Umfang der Bürgschaft sind in Ziffer 5. der Bürgschaftsrichtlinie Landwirtschaft geregelt.

Angrenzende Förderprogramme

Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, die nicht unter den vorgenannten Förderkreis fallen, können nach der gewerblichen Bürgschaftsrichtlinie gefördert werden, vgl. Merkblatt „Verbürgung von Investitions- und Betriebsmittelkrediten für KMU und Großunternehmen“.

Die Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich. Die Einhaltung der EU-beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen sollte möglichst zu einem frühen Zeitpunkt unter Beteiligung des Kreditgebers und des Landes geprüft werden.

Wer kann Anträge stellen?

Bürgschaftsanträge können von Banken, Sparkassen, und Versicherungsgesellschaften - „Kreditgebern“ - mit Sitz im europäischen Wirtschaftsraum gestellt werden.

Bürgschaftshöhe und -laufzeit

Bürgschaften werden in Höhe von maximal 80 % des Kreditbetrages übernommen.

Betriebsmittelkredite werden für die Dauer von höchstens 6, maximal 8 Jahren verbürgt, Investitionskredite für maximal 12 Jahre. Für Betriebsmittelkredite wird die Bürgschaft nach der Hälfte der Laufzeit linear-degressiv gestaffelt.

Besicherung des Kredites

Bürgschaften sichern grundsätzlich banküblich nicht besicherbare Kreditteile. Eine separate Besicherung des für einen verbürgten Kredit zu übernehmenden – i.d.R. 20%igen - Selbstbehaltes des Kreditgebers ist nicht zulässig.

Entgelt

Für die Beantragung einer Bürgschaft wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1 % des Bürgschaftsbetrags - inklusive 10 % mitverbürgter Zinsen und Kosten - erhoben, mindestens € 2.000.

Das laufende Bürgschaftsentgelt beträgt im Regelfall 1 % p.a. des Bürgschaftsbetrags. Im Falle einer Überschreitung von Förderhöchstgrenzen können Abweichungen vom Regelentgelt erforderlich sein. Das laufende Bürgschaftsentgelt ist ab Zugang der Bürgschaftszusicherung zu entrichten.

Details zu Bearbeitungs- und Bürgschaftsentgelt regelt die Entgeltregelung in Anlage 2 zur Bürgschaftsrichtlinie Landwirtschaft.

Antragstellung

Anträge sind beim Mandatar des Landes zu stellen: PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Werderstraße 74b, 19055 Schwerin. Das Antragsformular ist auf www.pwc.de/lb-mv abrufbar.

Rechtliche Regelungen

Maßgeblich für Landesbürgschaften ist die „Richtlinie zur Übernahme von Bürgschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern zugunsten landwirtschaftlicher Unternehmen (**Bürgschaftsrichtlinie-Landwirtschaft**)“ in der jeweils gültigen Fassung, die unter www.lu.mv-regierung.de oder www.pwc.de/lb-mv abgerufen werden kann.

Beihilferechtlich übernimmt das Land Bürgschaften auf Grundlage der einschlägigen Freistellungsverordnungen der EU. Eine gesonderte Genehmigung von Bürgschaften ist daher nicht notwendig. Für weitere Informationen verweisen wir auf www.pwc.de/lb-mv.